



Der Magistrat der Stadt Lorsch, Postfach 1128, 64647 Lorsch

Piratenpartei Deutschland
KV Bergstraße
Maximilian von Wussow

Magistrat der Stadt Lorsch
Ordnungsamt
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
64653 Lorsch
06251/5967-100
Tel: 06251/5967 145
Datum: 15.02.2011

Schreiben vom: Zeichen: unser Aktenzeichen:
15.02.2011 121.11

Sachbearbeiter:
Frau Meusel

S o n d e r n u t z u n g s e r l a u b n i s Nr. 3/06/2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihnen wird gemäß der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Lorsch vom 31.05.1974 in Verbindung mit dem §§ 16 und 18 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBL. I S. 437) die jederzeit widerrufliche Erlaubnis erteilt,

**Kommunalwahl“
am 27.03.2011**

im Zeitraum vom 15.02.2011 bis 27.03.2011

für die Bereitstellung öffentlicher Verkehrsfläche zum Zwecke der

- () Sperrung des Gehweges () Aufstellung eines Infostandes
() Lagerung von Baumaterial () Aufstellung eines Bau- und
() Aufstellung eines Baugerüstes Gerätewagens
() Aufstellung von -- Plakaten

gemäß vorstehender näherer Beschreibung (s.unten), in **64653 Lorsch**, in Anspruch zu nehmen.

Bedingungen und Auflagen:

Das Aufstellen von Plakaten ist an folgenden Plätzen verboten:

Am Kaiser-Wilhelm-Platz vor dem Stadthaus und gegenüber bis zum Haus Kaiser-W.-Platz 1 5/10, Rathaus am Marktplatz und gegenüber am Gasthaus „Weißes Kreuz“ auf dem gesamten Benediktinerplatz zwischen Königshalle und Kloster-Apotheke, an allen Verkehrszeichen und -einrichtungen des fließenden Verkehrs und in der gesamten Bahnhofstr.-Süd zwischen Kloster-Apotheke und dem Volksbankgebäude, Seehofstraße, Bensheimer Straße (K31). Außerdem ist es verboten Plakate an Bäumen und Baumschutzwänden (Metall und Holz) anzubringen.

sondernebtfreiwahl.docSprechstunden: Montags, dienstags von 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 - 12.00 und 14.00 - 17.00 Uhr, freitags von 08.00 - 12.00 Uhr.
Mittwochs für Publikumsverkehr geschlossen

Für die Nutzung öffentlichen Straßenraumes erheben wir gemäß der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Lorsch vom 01.01.2002 eine Gebühr in Höhe von **€ 0,00 pro Quadratmeter und Monat**.

Hinweise:

1. Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.
2. Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.
3. Ändern sich die in dem Antrag aufgeführten Umstände, hat der Antragsteller sie unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
5. Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; anderenfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten der Verursacher beseitigen.
6. Sachen, die sich aufgrund der Ausübung einer Sondernutzung im Straßenraum befinden, sind von dem Erlaubnisnehmer oder von ihrem Eigentümer oder Besitzer unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihre schlechte Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.
7. Nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis durch Zeitablauf oder Widerruf oder nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer den früheren Zustand der Straße wieder herzustellen.
8. Die Stadt kann die Maßnahmen nach Abs. 6 und 7 anordnen und, wenn der Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nachgekommen wird, auf Kosten des Verpflichteten durchführen lassen.
9. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.
10. Das Original oder eine Ablichtung dieser Verfügung hat jeder Erlaubnisnehmer oder die die Erlaubnis in Anspruch nehmende Person stets bereitzuhalten und auf Verlange den Bediensteten der Stadt wie auch der Polizei vorzulegen.

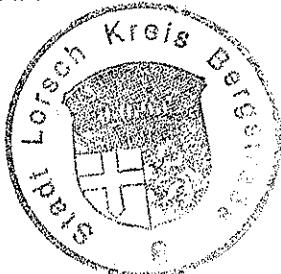
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Magistrat der Stadt Lorsch, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 64653 Lorsch, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch Widerspruchseinlegung beim Landrat des Kreises Bergstraße, Gräffstr. 5, 64646 Heppenheim, gewahrt. Vor der Entscheidung wird ein Anhörungsverfahren beim Anhörungsausschuß des Kreises Bergstraße in 64646 Heppenheim durchgeführt.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Meusel



Anlage

§ 8 Verunreinigung

- (1) Es ist verboten, Straßen, Grün- und Spielanlagen sowie die auf, an und in diesen befindlichen Einrichtungen (insbesondere Gebäude und sonstige bauliche Anlagen) sowie Bäume und Pflanzen, unbefugt
1. zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmieren,
 2. mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen zu bekleben und sonst zu versehen
- oder die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen zu veranlassen.
- (2) Wer entgegen dem Verbot des Abs. 1 unbefugt Straßen, Grün- und Spielanlagen sowie die auf, an und in diesen befindlichen Einrichtungen sowie Bäume und Pflanzen bemalt, besprüht, beschriftet, beschmiert, mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen beklebt oder sonst versieht oder hierzu veranlaßt, ist zu unverzüglicher Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße auch den Veranstalter und den Waren- oder Leistungsanbieter, auf den auf den jeweiligen Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 hingewiesen wird.
- (3) Das Verunreinigen von Brunnen oder Wasserbecken ist verboten.
- (4) Wer Plakate, bei denen eine Plakatierung im Gebiet der Stadt Lorsch nach den Umständen zu erwarten ist, anderen Personen überläßt, hat vor der Ausgabe diese Personen über die Plakatierung nach Abs. 1 und Abs. 2 zu belehren.